

Richtlinien zur Jugend- und Sportförderung der Gemeinde Veitshöchheim

1. Allgemeines

- 1.1. Die Richtlinien der Gemeinde Veitshöchheim zur Jugend- und Sportförderung legen im Einzelnen fest, welcher Verein bzw. Organisation auf welche Weise, in welchem Rahmen und in welcher Höhe eine Förderung aus Mitteln der Gemeinde erhält.
- 1.2. Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Gemeinderat alljährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- 1.3. Die Förderung zählt zu den freiwilligen Leistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- 1.4. Gefördert werden die öffentlich als förderungswürdig anerkannten Träger der Jugendarbeit, deren Sitz in Veitshöchheim ist.

Die Förderungswürdigkeit der Träger ist dann gegeben, wenn

- der Verein/die Organisation mittelbar oder unmittelbar Mitglied im BLS oder im Kreisjugendring/Bayer. Jugendring ist,
- oder
- der Gemeinderat in einem gesonderten Verfahren die Förderungswürdigkeit anerkannt hat.

- 1.5. Förderungsfähige Mitglieder bzw. förderungsfähige Personen im Sinne der Richtlinien sind nur in Veitshöchheim wohnhafte Kinder und Jugendliche.
- 1.6. Anträge auf Förderung nach Ziffer 2 oder 3 sind von der Person zu unterzeichnen, die nach außen zur Vertretung des Vereins bzw. der Organisation berechtigt ist. Bei Antragstellung ist das bei der Gemeinde erhältliche Formblatt zu verwenden.

2. Basisförderung der Träger der Jugendarbeit

2.1. Ziel der Förderung

Die auf lokaler Ebene tätigen Träger der Jugendarbeit sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre satzungsgemäßen Aufgaben zur Förderung der Jugend zu erfüllen und bei angemessenen Eigenleistungen sachgerechte Jugendveranstaltungen durchzuführen, die auch Nichtmitgliedern offen stehen.

2.2. Förderfähiger Personenkreis und Errechnung der Förderungseinheiten

Als förderungsfähiger Personenkreis gelten die aktiven Vereinsmitglieder im Alter bis 18 Jahren. Für förderfähige Kinder oder Jugendliche, die in mehreren Sportarten eines Vereins aktiv sind, wird Mehrfachförderung gewährt.

Als Förderungseinheit werden bei Sportvereinen die nach vorstehendem Absatz förderfähigen Personen eineinhalb fach, bei sonstigen Organisationen einfach, gerechnet.

2.3. Umfang der Förderung

Die vom Gemeinderat für die Basisförderung im Haushalt bereitgestellten Mittel werden an die förderungswürdigen Träger der Jugendarbeit im Verhältnis der nach 2.2 ermittelten Förderungseinheiten verteilt.

2.4. Antragsverfahren

Anträge zur Basisförderung sind bei der Gemeinde Veitshöchheim in der Zeit vom 01.05. bis 01.06. des laufenden Kalenderjahres einzureichen (Ausschlussfrist).

Dem Antrag ist eine namentliche Aufstellung aller aktiven Kinder und Jugendlichen, die am 01.01. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und am 01.04. aktives Mitglied des Vereins waren, getrennt nach den einzelnen Sportarten mit Angabe des Geburtstages und der Adresse beizufügen. Auf dem/den Verzeichnis/sen der aktiven Kinder und Jugendlichen ist zu bestätigen, dass alle aufgeführten in der Zeit vom 01.01. bis 30.04. bzw. seit dem Beitritt mehrfach an den, die Förderung begründenden Gruppenveranstaltungen teilgenommen haben.

3. Sportförderung

3.1. Kreis der Antragsberechtigten

Antragsberechtigt sind alle Sportvereine nach Ziffer 1.4, die eigene Sportanlagen unterhalten.

3.2. Ziel der Förderung

Durch den Bau und Unterhalt eigener Sportanlagen entlasten die Vereine die Gemeinde. Sie sind deshalb vorrangig zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Sportbetriebes zu fördern.

3.3. Gegenstand der Förderung

Es wird ein Zuschuss gewährt zu den Betriebs- und Instandhaltungskosten der reinen Sportanlagen, wie Kosten für Energie (Wasser, Strom, Gas, Öl), Wartung und Personal (Platzwart).

3.4. Umfang der Förderung

Der Anteil für die Sportförderung wird vom Gemeinderat im Haushalt festgelegt.

Die Verteilung erfolgt pauschal an die gemäß Ziffer 3.1 förderungsfähigen Sportvereine nach einem durch gesonderten Beschluss festzusetzenden Verteilungsschlüssel.

3.5. Antragsverfahren

Die Anträge sind bis 01.06. des laufenden Kalenderjahres bei der Gemeinde Veitshöchheim einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen

- Aufstellung der Betriebskosten nach Ziffer 3.3
- Mitgliederstand, aufgeschlüsselt nach Alter über bzw. unter 18 Jahre

4. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien gilt ab 01.01.1993. Gleichzeitig treten die seitherigen Richtlinien außer Kraft.